

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Wasserhilfe“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Konstanz
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die Verbesserung der Wasserversorgung von Menschen und Tieren in Ländern und Gegenden in denen der Zugang zu sauberem Wasser erschwert oder nicht möglich ist. Besonderer Schwerpunkt ist dabei die Verbesserung der Trinkwasserversorgung von bedürftigen Menschen. Da eine unzureichende Trinkwasserversorgung häufig mit Umweltproblemen zusammen hängen, besteht der Zweck des Vereins zudem in der Förderung von Natur- und Umweltschutz von Gewässern (Oberflächen- Quell – und Grundwasser) durch Schutz und Sanierung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Zusammenarbeit und Förderung von ausgewählten Hilfsprojekten anderer Hilfsorganisationen durch Spenden an diese, soweit sie vom Erscheinungsbild passend zum eigenen Vereinszweck sind. Des Weiteren durch eigene Initiativen wie z.B. die Errichtung von Brunnen, Erstellen von Wasseraufbereitungsanlagen, Abdichten von Wasserreservoirs, Schaffung von Zugängen zu Trinkwasser durch Leitungsbau oder geeignete Transportmittel, etc. Darüber hinaus sollen die betroffenen Menschen durch Schulungen vor Ort mit den errichteten Anlagen oder den nötigen Sofortmaßnahmen eingewiesen werden.

Die Förderung des Natur- und Umweltschutz von Gewässern erfolgt durch Renaturierungsmaßnahmen von Seen, Flüssen, Bachläufen und Teichen im Gewässer selbst oder auch an deren Uferbereichen, die das Gewässer limnologisch ungünstig beeinflussen. Die Renaturierungsmaßnahmen umfassen Nährstoffelimination, Wiederherstellen von naturnahen Lebensräumen, Rückbau von Begradigungen und Verbauungen, Entschlammungen u.a. Auch die Errichtung oder Pflege von aquatischen Biotopen kann vom Verein ausgeführt werden. Sämtliche Natur- und Umweltschutzinitiativen erfolgen in Absprache und Zusammenarbeit mit den jeweiligen Behörden und Naturschutz-organisationen.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge gem. § 6 sowie durch Spendeneinnahmen.

Satzung

Der Verein kann sich zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke auch einer Hilfsperson (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) bedienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich als Ehrenämter geführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a ausgeübt werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Anwendung der vorstehenden Regelung trifft die Mitgliederversammlung. Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten usw.) im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge erstattet werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- aktive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

(2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso können juristische Personen dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.

Satzung

(3) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Ebenso können juristische Personen dem Verein als aktive Mitglieder beitreten.

(4) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(5) Zu Ehrenmitgliedern werden solche Mitglieder ernannt, die 25 Jahre und mehr ununterbrochen dem Verein angehören. Andere Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können ebenfalls zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Beschlussfassung über die Ernennung dieser Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie sind voll stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand angezeigt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,
- b) bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,
- c) bei juristischen Personen mit deren Erlöschen oder der Auflösung.

(4) Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- b) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- c) ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr,
- d) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte usw.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Satzung

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von 1 Woche zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig –

Satzung

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins, siehe § 10) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Die Amtszeit entspricht der des Gesamtvorstandes.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitglieder.

- dem 1. Vorsitzenden (Einzelvertretungsberechtigt)
- dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden (Einzelvertretungsberechtigt)
- dem Kassenwart (Einzelvertretungsberechtigt)
- dem Schriftführer
- dem Beisitzer

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Ein Vorstandsmitglied kann bis zu zwei der obigen Vorstandsfunktionen in Personalunion vereinen und besitzen in diesem Falle zwei Stimmen. Die Positionen 1-4 dürfen nicht in Personalunion ausgeübt werden.

(2) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch ein Mitglied des Vorstands. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Satzung

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ist das Amt bei der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt die ihm durch diese Satzung oder durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er hat die Anregungen und Wünsche der Mitgliederversammlung zu respektieren. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

(2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte

Satzung

Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat:

Die steuerbegünstigte Körperschaft muss als gemeinnützigen Zweck die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit als Ziel haben.

Dabei muss der Schwerpunkt der Entwicklungszusammenarbeit die Verbesserung der Wasserversorgung von Menschen und Tieren in Ländern und Gegenden, in denen der Zugang zu sauberem Wasser erschwert oder nicht möglich ist, sein.

Und/oder der Förderung von Natur-und Umweltschutz, insbesondere Schutz und Sanierung von Gewässern, wenn eine unzureichende Trinkwasserversorgung mit Umweltproblemen zusammenhängt.

Konstanz 26.11. 2016